



Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

HeidelbergCement AG
Werksverwaltung Westfalen
Zur Anneliese 7
59320 Ennigerloh

Detmold, den 26.05.2014
Az.: 700-53.0042/13/2.3.1

Genehmigungsbescheid
zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes in Paderborn durch den Einsatz von Adsorbenzien zur Emissionsminderung von Quecksilber im Drehofenabgas

I. Tenor

Auf den Antrag vom 27.11.2013 wird aufgrund der §§ 16 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ¹ in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV* und Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist

- der Einsatz von Adsorbenzien zur Emissionsminderung von Quecksilber im Drehofenabgas mit einer maximalen Zudosierung von 100 kg/h
- Anpassung der notwendigen Nebeneinrichtungen

Standort

Am Atlaswerk 16, 33106 Paderborn
Gemarkung Paderborn, Flur 50, Flurstück 850

¹ die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der in diesem Bescheid genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.

Genehmigter Umfang der Anlage (unverändert)

Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsbegrenzungen aus den vorangegangenen Bescheiden haben weiterhin Bestand. Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Antragsunterlagen
- III. Anlagedaten
- IV. Nebenbestimmungen
- V. Begründung
- VI. Verwaltungsgebühr
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Hinweise
- IX. Anlagen: A - Auflistung der Antragsunterlagen
 B - Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

II. Antragsunterlagen

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I –Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

III. Anlagedaten

Die Änderung des Zementwerkes betrifft im Wesentlichen

- die Betriebseinheit 3 die Klinkerproduktion bestehend aus Rohmehltransport, Wärmetauscher, Drehofen, Brennstoffversorgung, Klinkertransport, Abgasreinigungsanlagen, Hg-Adsorbenzien-Anlage

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt.

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Aufnahme des geänderten Betriebes ist der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten ufnahmetermin vorliegen.
2. Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

C) Immissionsschutz

1. Die im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid vom 23.02.2004 (Klärschlammeinsatz) gefasste Nebenbestimmung B 4

Beim Direktbetrieb des Drehofens ist der Filterstaub vollständig aus der Direktbetriebsfilterkammer auszuschleusen.

Das gilt nicht, wenn der Klärschlammeinsatz auf max. 1,5 t/h begrenzt wird und hierbei mindestens 2 t/h Filterstaub aus der Direktbetriebsfilterkammer ausgeschleust werden und hierbei eine Abgastemperatur von 160 °C nicht überschritten wird. Der Nachweis hierüber ist über eine monatliche Bilanzierung zu führen, aus der die stündliche Klärschlammaufgabemenge, die ausgeschleuste Filterstaubmenge und die Abgastemperatur hervorgehen müssen.

wird wie folgt ergänzt:

Bei Einsatz von Adsorbentien sind höhere Abgastemperaturen zulässig.

D) Arbeitsschutz

1. Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind zu aktualisieren.
2. Durch den Arbeitgeber sind für die eingesetzten Arbeitsmittel, z. B. die Entleer- und Dosierstation sowie für Schutzeinrichtungen und Werkzeuge, Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Zusätzlich sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung dieser Anlagenteile beauftragt werden.
3. Vor der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen ist sicherzustellen, dass in diesen Anlagenteilen keine brennbaren Stoffe bzw. explosionsfähigen Atmosphären vorhanden sind.

E) Bauordnung / Brandschutz

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn geeignete Bauleiter-Innen und ggfls. Fachbauleiter-Innen entsprechend § 59a BauO NRW zu bestellen. Die Namen sind mit der Baubeginnanzeige der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Paderborn mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).
2. Der Bauherr oder der Bauleiter hat die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW). Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
3. Für die Umsetzung der Annahmen und Festlegungen des Brandschutzkonzeptes sind außerdem Fachbauleiter-/innen für den Brandschutz zu bestellen. Diese müssen mindestens die gleiche Qualifikation wie der Aufsteller des Brandschutzkonzeptes haben (§ 54 Abs. 2 Nr. 17 BauO NRW). Die Namen sind der Bauaufsichtsbehörde mit der Baubeginnanzeige mitzuteilen.
4. Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen Dipl.-Ing. Thomas Kranz vom 17.03.2014 mit den dazu gehörenden Anlagen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen und für die Bauausführung verbindlich. Jede Abweichung, Änderung oder Ergänzung bedarf einer erneuten Genehmigung (Nr. 11.12 VVBauPrüfVO).
5. Die bei der Feuerwehr vorliegenden Feuerwehrpläne sind an den aktuellen Stand anzupassen. In den Feuerwehrplänen sind das Schaummitteldepot und das Schlauchlager darzustellen. Die Feuerwehrpläne sind der Feuerwehr Paderborn in 5-facher Ausfertigung (DIN A3 Querformat in Folientaschen, Heftrand links) sowie einmal in digitaler Form (PDF-Format) zu übergeben.

V. Begründung

1.

Die Firma HeidelbergCement AG betreibt auf dem Werksgelände, Am Atlaswerk 16 in 33106 Paderborn, eine Anlage zur Herstellung von Zementen.

Für die Anlage zur Herstellung von Zement besteht das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG i. V. mit der Nr. 2.3.1 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Weiterhin ist diese Anlage in der Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben des UVPG unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 als Vorhaben genannt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit Antrag vom 27.11.2013 beantragte die Firma HeidelbergCement AG die Genehmigung für den Einsatz von Adsorbentien zur Emissionsminderung von Quecksilber im Drehofenabgas.

Nach § 3e UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Prüfung des Vorhabens wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit am 13.01.2014 bekannt gegeben.

Aufgrund des v. g. konnte auch dem Antrag gem. 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung und Auslage der Antragsunterlagen stattgegeben werden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde

- der Stadt Paderborn sowie
- im Hause der Bezirksregierung Detmold dem Dezernat 53 (Immissionsschutz / Überwachung) und dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

2.

Dem Antrag auf Genehmigung zur Änderung des Zementwerkes durch den im Tenor dieses Bescheides näher bezeichneten Umfang kann nach Prüfung der Vorschläge der Beteiligten und unter Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse bei den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 280 „Halberstätter Straße“ der Stadt Paderborn. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, der 17. BImSchV, TA Lärm und der VAwS geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ vom Mai 2010 zur Beurteilung heranzuziehen. Die BVT-Schlussfolgerung wurde am 09.04.2013 veröffentlicht. Die Umsetzungsfrist beträgt 4 Jahre. Die Bindungswirkung der TA Luft wurde noch nicht aufgehoben.

Der rechtsverbindlichen Bebauungsplan 280 setzt Lärmemissionskontingente fest. Nach den Festsetzungen sind auf der hier in Anspruch genommenen Teilfläche TF 27 Vorhaben zulässig, deren Geräusche die Emissionskontingente von 61 dB weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) nicht überschreiten (Emissionskontingente nach DIN 45691: 2006-12). Die Lärmsituation wird durch diese Vorhaben nicht verändert; eine Änderung der Auswirkungen an den Leit-Immissionsorten ist nicht zu erwarten.

Schutz des Bodens und des Grundwassers

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Die Aufstellung der Anlage zur Dosierung der pulverförmigen Adsorbentien erfolgt auf der eingehausten Fläche der ehemaligen Harnstoffdosierung. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Die Bescheide enthalten u.a. Anforderungen an die technische Ausführung der Fläche. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die dort geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser war unter Berücksichtigung der bereits betriebenen Anlage und Beginn des Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Änderung der Anlage und dem geänderten Betrieb nicht entgegen. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten Gesamtkosten von 100.000.-Euro zugrunde gelegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und zu den Kosten für die gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- erforderliche Veröffentlichung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. 05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Gruber)

VIII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 2) Auf die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen -Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung- vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) wird hingewiesen.
- 3) Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebs-einstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAWS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAWS – VV-VAWS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAWS geregelt.

D) Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Im Rahmen der Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. der Einsatz von Gefahrstoffen, Explosionsschutzmaßnahmen, z. B. exgeschützte Handleuchten, Lärm usw.) zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z. B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Aufsicht, Betretungsrechte, Lagerbedingungen usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG/§ 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).
2. Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen i. S. der Richtlinie 94/9/EG dürfen erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung / Änderung nur in Betrieb genommen werden, sofern sie auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion i. S. von § 14 Abs. 1 und 2 geprüft wurden. Nach § 14 Abs. 3 BetrSichV kann diese Prüfung auch von einer befähigten Person durchgeführt werden.
3. Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation der Prüfung nach Anhang 4 A, Ziff. 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
4. Vom Arbeitgeber sind die herstellereitigen Betriebs- und Montageanleitungen für die eingesetzten Arbeitsmittel in der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden betrieblichen Maßnahmen (z. B. schriftliche Betriebsanweisung, regelmäßige Unterweisungen usw.) sind umzusetzen.

5. Durch den Arbeitgeber ist für den Betrieb der Entleer- Dosierstation eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen. Insbesondere sind die getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen darzustellen. Betrieb beinhaltet unter anderem den An- und Abfahrbetrieb, den Normalbetrieb, die Beaufsichtigung sowie die Beseitigung von Störungen und Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen. Die erforderlichen Informationen, sowie die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus dem Explosionsschutzdokument sind, soweit sie Hinweise zur sicheren Bereitstellung und Benutzung geben, zu beschaffen/ zu berücksichtigen. Anhand dieser Betriebsanweisung sind die Beschäftigten in geeigneter Weise regelmäßig (die Fristen sind i. R. in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) wiederkehrend zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
6. Aus der Sicht des Explosionsschutzes sind folgende einschlägigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit zu beachten:
 - TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201 Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - TRBS 1201 Teil 3 Instandhaltung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV,
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung,
 - TRBS 1203 Befähigte Personen,
 - TRBS 1112 Teil 1 Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen.

IX. Anlagen**Anlage A Auflistung der Antragsunterlagen**

	Bezeichnung der Unterlagen
0	Anschreiben vom 29.11.2013
1	Genehmigungsantrag (Formular 1)
2	Zustimmung des Betriebsrates
3	Topographische Karte Nr. 5.0.0000.3 - M 1:25.000
4	Deutsche Grundkarte Nr. 5.4.0001.6 - M 1:5.000
5	Flurkarte (Ausschnitt) Nr. 5.4.0102.3 - M 1:2.000
6	Werkslageplan Nr. 5.0.7524.0 - M 1:500
7	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Aktennotiz vom 23.01.2014 (Gespräch mit der Bezirksregierung)
8	Fließschema Drehofen Nr. 5.03202.6s
9	Maschinenaufstellungsplan Nr. 5.0.3219.1 - M 1:100
10	Formulare 2 - 6
11	Brandschutzbetrachtung vom 26.11.2013, Projekt-Nr.: 1526/13 Brandschutzkonzept vom 17.03.2014, Projekt-Nr.: 1543/13
12	Explosionsschutzdokument
13	Sicherheitsdatenblätter für Adsorbentien

Anlage B Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524).
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)